



Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 „Granitzblick“

Planzeichnung (Teil A)
M 1:1000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990

-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
-  Zweckbestimmung Fußgängerbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit dem § 12 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 S. 137) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen vom 2000-10-18 folgende Satzung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Text (Teil B)

Die Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes umfasst die Einbeziehung des Mühlenweges (Gem. Bergen, Flur 13, Flurstück 87) in den Planbereich und die Herausnahme der Planstraße C (Gem. Bergen, Flur 13, Flurstück 94)

Das anfallende Oberflächenwasser des befestigten Weges ist an die vorhandene Entwässerung (Regenwasserleitung) anzuschließen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

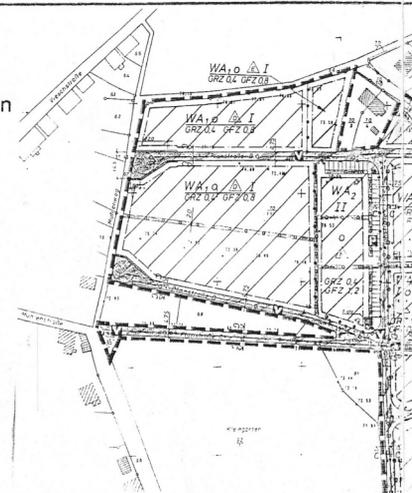
Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Hinweise gem. DSchG M-V:

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Auszug aus dem genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5



Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Änderungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen vom 21.06.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 06.07.2000 durch Anzeige im „Amtsboten“ der Stadt Bergen auf Rügen.

Bergen auf Rügen, 2000-10-18



[Signature]
Bürgermeisterin

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.

Bergen auf Rügen, 2000-10-18



[Signature]
Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.06.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bergen auf Rügen, 2000-10-18



[Signature]
Bürgermeisterin

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat am 21.06.2000 den Entwurf des Bauleitplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Bergen auf Rügen, 2000-10-18



[Signature]
Bürgermeisterin

Der Entwurf des Bauleitplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung hat in der Zeit vom 17.07.2000 bis 18.08.2000 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:

Montag - Donnerstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
zusätzlich Dienstag von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
und Freitag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Bergen auf Rügen, 2000-10-18



[Signature]
Bürgermeisterin

Der katastermäßige Bestand am 17.10.2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bergen auf Rügen, 17.10.2000



[Signature]
Bürgermeisterin

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 2000-10-11 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bergen auf Rügen, 2000-10-18



[Signature]
Bürgermeisterin

Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung Teil (A) und dem Text Teil (B) wurde am 2000-10-18 durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 2000-10-18 gebilligt.

Bergen auf Rügen, 2000-10-18



[Signature]
Bürgermeisterin

Die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bergen auf Rügen, 2000-10-18



[Signature]
Bürgermeisterin

Der Beschluss der Stadtvertretung über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Stelle, bei der der rechtskräftig gewordene Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 2000-10-19 im „Amtsboten“ der Stadt Bergen auf Rügen ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehler und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 2000-10-20 Kraft getreten.

Bergen auf Rügen, 2000-10-20



[Signature]
Bürgermeisterin

1. Änderung der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 „Granitzblick“ der Stadt Bergen auf Rügen